

# Beanspruchung von öffentlichem Grund durch Bauten und Anlagen zu privaten Zwecken

## 1. Umfang der Konzessions- bzw. Bewilligungspflicht

### Beanspruchung von öffentlichem Grund

Für Bauvorhaben, welche die Beanspruchung öffentlichen Grundes vorsehen, führt das Planungs- und Baugesetz (PBG) des Kantons Zürich folgendes aus:

§ 231. Für die Inanspruchnahme öffentlichen Grundes mit Einschluss des Erdreichs und der Luftsäule zu privaten Zwecken bedarf es je nach den Umständen einer Bewilligung oder Konzession. ...

Die Konzession oder Bewilligung ist entgeltlich und wird von der Vorsteherin des Tiefbau- und Entsorgungsdepartementes oder der Leitung Geschäftsbereich Werterhaltung ausgestellt.

Zu beachten ist, dass auf die Erteilung einer Konzession oder Bewilligung für die Beanspruchung öffentlichen Grundes grundsätzlich kein Rechtsanspruch besteht.

## 2. Bewilligungsverfahren

### Inhalt des Baugesuchs

Das Planungs- und Baugesetz (PBG) bemerkt dazu folgendes:

§ 310. Baugesuche haben alle Unterlagen zu enthalten, welche für die Beurteilung des Vorhabens nötig sind; ...

### Baubewilligungspflichtige Bauten und Anlagen

**Anmerkung:** Falls Sie nicht Grundeigentümerin/Grundeigentümer sind, benötigen Sie einen Nachweis, dass Sie zur Einreichung des Baugesuchs berechtigt sind.

### Zustimmungserklärung Tiefbauamt

Baugesuche für Bauvorhaben, welche eine Beanspruchung öffentlichen Grundes im Sinne von Ziffer 1 vorsehen, erfordern in jedem Fall eine Zustimmung des Tiefbauamtes zur Einreichung des Baugesuchs.

Die Zustimmungserklärung wird über das Tiefbauamt, Konzessionen, eingeholt.

Zeigt bereits eine summarische Prüfung des Vorhabens, dass die Konzession oder Bewilligung nicht erteilt werden kann, erfolgt keine Zustimmungserklärung.

Durch die Erteilung der Zustimmung wird somit weder zur Bewilligungsfähigkeit des Bauvorhabens noch zur Frage Stellung genommen, ob die Konzession oder Bewilligung tatsächlich erteilt werden kann.

Eine Einreichung des entsprechenden Baugesuchs erfolgt auf Kosten und Gefahr der Gesuchstellerin/des Gesuchstellers.

---

Konzessionsgesuch	<p>Nebst der Zustimmungserklärung ist dem Baugesuch ein Konzessionsgesuch (vgl. Formular "Konzessionsgesuch") beizulegen.</p> <p>Während des Baubewilligungsverfahrens wird geprüft, ob die Konzession oder Bewilligung erteilt werden kann. Ist dies der Fall, erlässt der Vorsteher des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements oder die Leitung Geschäftsbereich Werterhaltung eine entsprechende Verfügung mit den nötigen Auflagen und Bedingungen.</p> <p>Zeigt die Prüfung, dass der Beanspruchung nicht zugestimmt werden kann, wird keine Baubewilligung und Konzession/Bewilligung für die im öffentlichen Grund gelegene Baute oder Anlage bzw. den entsprechenden Bauteil erteilt.</p>
<b>Nicht baubewilligungspflichtige Bauten und Anlagen</b>	<p>Konzessionen oder Bewilligungen für die Beanspruchung öffentlichen Grundes durch Bauten und Anlagen, welche keiner Baubewilligungspflicht unterstehen, können mittels eines Konzessionsgesuchs direkt beim Tiefbauamt, Konzessionen, beantragt werden.</p>

### 3. Einzelfragen

<b>Konzessionsformular</b>	<p>Sobald sämtliche Angaben und Beilagen gemäss Formular "Konzessionsgesuch" vorliegen, kann das Gesuch für die Erteilung einer Konzession / Bewilligung behandelt werden. Bitte beachten Sie dabei insbesondere die folgenden Punkte:</p>
Katasterpläne	→ werden durch Geomatik + Vermessung Stadt Zürich (GeoZ) erstellt und geben die aktuellen Verhältnisse wieder. Sie weisen auf der Rückseite entsprechende Stempel auf. Das Projekt ist einzuzeichnen.
Grundbuchauszüge	→ geben die aktuellen Verhältnisse wieder und enthalten einen Auszug aus dem Servitutenprotokoll, welcher allfällige Dienstbarkeiten und Anmerkungen stichwortartig wiedergibt.
Ingenieurpläne	→ werden nur benötigt, wenn der öffentliche Grund an der Oberfläche und/oder das Erdreich beansprucht werden/wird.
Architektenpläne	→ werden nur benötigt, wenn die Luftsäule über dem öffentlichen Grund beansprucht wird.
Beanspruchungen	→ sämtliche Beanspruchungen sind auf die Grundstücksgrenze zu vermassen unter Angabe der Gesamtfläche, welche vom öffentlichen Grund beansprucht wird.
Abänderungspläne	→ allfällige Abänderungspläne sind - soweit die vorgesehene Beanspruchung betreffend - in vermasseter Form einzureichen.
Pläne/Unterschriften	→ sämtliche Pläne sind durch die Grundeigentümerschaft bzw. deren bevollmächtigte Vertretung sowie von der Projektverfasserin/vom Projektverfasser zu unterzeichnen.

bei vorliegender Baubewilligung → ist dem Konzessionsgesuch eine Kopie derselben beizulegen.

### **Leitungserhebung**

Die Beanspruchung des öffentlichen Grundes durch Bauten an der Oberfläche oder im Erdreich erfordert eine Leitungserhebung. Diese wird durch die Gesuchstellerin/den Gesuchsteller auf eigene Kosten und Gefahr vorgenommen, Bemerkungen sowie Beilagen der betroffenen Stellen werden dem Konzessionsgesuch beigelegt.

Werke/Firmen für Leitungserhebungen

Eine Aufstellung der im öffentlichen Grund der Stadt Zürich tätigen Dienstabteilungen und Unternehmen findet sich im Adressverzeichnis aller Leitungsbetreiber unter folgendem Link:

[Adressliste\\_Leitungserhebungen.pdf](#)

Den Umfang der Leitungserhebung bestimmt die Gesuchstellerin/der Gesuchsteller nach eigenem Ermessen und in eigener Verantwortung.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben auf dem Konzessionsgesuchformular sowie der Werke und Dienststellen über die Lage von Leitungen, Kanälen und anderen unter- und oberirdischen Anlagen kann die Stadt Zürich keine Gewähr übernehmen.

nur Beanspruchung der Luftsäule

Wird nur die Luftsäule über dem öffentlichen Grund beansprucht, kann auf eine Leitungserhebung verzichtet werden. In jedem Fall sind allfällige Installationen im Luftraum (Abspannseile der VBZ / von ewz und dergl.) zu erheben.

### **Bautechnisches**

Baugrubensicherungen sind so zu projektieren, dass sämtliche Erdanker wieder vollständig aus dem öffentlichen Grund entfernt werden können.

### **Weitere Auskünfte**

zu Fragen betreffend der Konzessions- bzw. Bewilligungserteilung - insbesondere auch hinsichtlich der Frage der Konzessions-/Bewilligungspflicht - erteilt Ihnen das Tiefbauamt, Konzessionen:

**Telefon + 41 44 412 24 99**

Baurechtliche Fragen beantwortet Ihnen das Amt für Baubewilligungen:  
Telefon + 41 44 412 29 87/88

**Impressum:**  
Herausgeber  
Datum

Tiefbauamt der Stadt Zürich  
19. Februar 2015 / geändert 7. März 2024